

21. September 2018

Reference: QBEPOL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Geplante Übertragung des gesamten (Rück)versicherungsgeschäfts von QBE Insurance (Europa) Limited („QIEL“) der belgischen, bulgarischen, dänischen, estnischen, französischen, deutschen, irischen, italienischen, norwegischen, spanischen und schwedischen Niederlassungen auf QBE Europe SA/NV („QBE Europe“) und geplante Übertragung des gesamten allgemeinen und langfristigen Rückversicherungsgeschäfts von QBE Re (Europe) Limited („QBE Re“) der belgischen, bermudischen und irischen Niederlassungen auf QBE Europe.

Nach der Entscheidung der britischen Wähler für den Austritt aus der Europäischen Union („EU“) („Brexit“) hat die Muttergesellschaft der europäischen Sparte der QBE Group (siehe unten), die QBE European Operations Plc, beschlossen, ihre Geschäftstätigkeit in Europa umzustrukturieren. Damit soll der Zugang zum europäischen Binnenmarkt auch nach dem Rückzug des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Ablauf der Übergangsfrist erhalten bleiben, die zwischen dem Vereinigten Königreich, den anderen EU-Mitgliedstaaten und den zuständigen EU-Institutionen vereinbart wurde und die derzeit voraussichtlich am 31. Dezember 2020 enden wird. Wir möchten dies unterstützen, indem wir die (Rück-)versicherungssysteme der QBE Group in Europa in einem in Belgien ansässigen (Rück-)Versicherer, QBE Europe, zusammenfassen. Diese Konsolidierung ist notwendig, um sicherzustellen, dass wir auch nach Brexit die bestehenden Versicherungsverträge im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) weiterführen und nach Brexit neue Versicherungsverträge für den EWR abschließen können.

QIEL, die wichtigste europäische Versicherungsgesellschaft der QBE Group, beabsichtigt daher, das gesamte allgemeine (Rück-)Versicherungsgeschäft zu übertragen: (i) abgeschlossen über seine aktiven Niederlassungen in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden; und (ii) zuvor abgeschlossen durch seine Niederlassungen in Belgien, Bulgarien, Estland, Irland und Norwegen ((i) und (ii) das gesamte Geschäft von QIEL in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Norwegen, Spanien und Schweden). Die QBE Re, die wichtigste europäische Rückversicherungsgesellschaft der QBE Group, plant außerdem, ihr gesamtes allgemeines und langfristiges Rückversicherungsgeschäft ihrer belgischen, bermudischen und irischen Niederlassungen, das die Gesamtheit des Geschäfts der QBE Re ausmacht, auf die QBE Europe zu übertragen. Die zu übertragende Geschäftstätigkeit umfasst die Versicherungsverträge, die Sie bei QIEL und/oder QBE Re (soweit zutreffend) unterhalten.

QBE Europe ist eine belgische (Rück-)Versicherungsgesellschaft und gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie QIEL und QBE Re. Alle drei Unternehmen sind indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaften der QBE Insurance Group Limited, einer in Australien gegründeten und an der australischen Wertpapierbörse (Australian Securities Exchange) notierten Gesellschaft, die Inhaberin einer Reihe von zugelassenen (Rück-)Versicherungsgesellschaften ist, welche in vielen Regionen ein breites Spektrum an (Rück-)Versicherungsgeschäft betreibt („QBE Group“).

Da QIEL und QBE Re britische Versicherungsgesellschaften sind, müssen die geplanten Übertragungen entsprechend dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte von 2000 (Financial Services and Markets Act) durchgeführt werden („Übertragungen“). Dies erfordert die Zustimmung des Obersten Gerichtshofs (High Court) von England und Wales.

Die Übertragungen haben keine Auswirkung auf:

- die Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes;
- die Höhe Ihrer Prämie;
- die Geltungsdauer Ihres Versicherungsvertrags oder Ihrer Versicherungsverträge; oder
- Schadenfälle, die Sie im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags oder Ihren Versicherungsverträge geltend gemacht haben oder machen könnten.

Darüber hinaus wird QBE Europe die übertragenen Versicherungsverträge in Übereinstimmung mit den aktuellen Systemen, Richtlinien und Verfahren der QBE Group und in gleicher Weise handhaben, wie gegenwärtig von QIEL und QBE Re durchgeführt.

Wie werden Ihre Interessen geschützt?

Das rechtliche Genehmigungsverfahren für die Übertragung an QBE Europe dient der Wahrung Ihrer Interessen.

- Der Oberste Gerichtshof von England und Wales muss die Übertragungen genehmigen, damit diese durchgeführt werden können. Die mündliche Verhandlung soll am 19. Dezember 2018 beim High Court of Justice, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL, UK, stattfinden. Der Gerichtshof wird prüfen, ob sich die Übertragungen nachteilig auf die Versicherungsnehmer auswirken und ob es angezeigt ist, sie zu genehmigen. Sie haben das Recht, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, bei der die Übertragungen geprüft werden, und eventuelle Einwände oder Bedenken direkt vorzubringen. Sie können auch einen Rechtsberater benennen, der Sie bei der Verhandlung vertreten wird. Wenn Sie uns lieber anrufen oder schreiben wollen, statt persönlich zu erscheinen, wird QBE dem Gericht am 19. Dezember 2018 Ihre Einwände schriftlich vorlegen. Sollten Sie sich entscheiden, uns zu schreiben, so bitten wir Sie, dies schnellstmöglich zu tun. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gerichts ist vorgesehen, dass die Versicherungsverträge am 1. Januar 2019 automatisch auf QBE Europe übertragen werden. Etwaige Änderungen des Datums der Übertragungen werden auf der Website von QBE bekannt gegeben.
- Ein unabhängiger Sachverständiger wurde beauftragt, einen Bericht für das Gericht zu verfassen. Er hat die Folgen der Übertragungen begutachtet und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Übertragungen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Gruppen der Versicherungsnehmer haben werden.
- QIEL und QBE Re haben sich intensiv mit ihren Aufsichtsbehörden, der Finanzaufsichtsbehörde („FCA“) und der aufsichtsrechtlichen Regulierungsbehörde („PRA“) beraten. Die britischen Regulierungsbehörden haben das Recht, vor dem Gerichtshof selbst Stellung zu nehmen, und wir erwarten, dass sie dies tun.
- Wir schreiben jetzt alle Versicherungsnehmer an, deren Versicherungsverträge übertragen werden, um sie über die Übertragungen zu informieren. Wir geben den Versicherungsnehmern eine angemessene Frist, um zu prüfen, ob sie und andere beteiligte Personen negativ betroffen sind, und gegebenenfalls, ob sie beim Gerichtshof Einspruch erheben möchten. QIEL und QBE Re sind gesetzlich verpflichtet, dies im Rahmen des englischen Gerichtsverfahrens tun (es sei denn, das Gericht hat anderweitig Zustimmung erteilt).

Was sollten Sie tun?

Bitte lesen Sie die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen.

Wir haben eine Broschüre beigelegt, die Folgendes enthält:

- „Fragen und Antworten“ zu den Übertragungen.
- Eine Zusammenfassung des rechtlichen Dokuments, das die Bedingungen der Übertragung und den Bericht des unabhängigen Sachverständigen darlegt.
- Die Abschrift eines Rechtshinweises, in dem die Einzelheiten zur Gerichtsverhandlung für die Übertragungen aufgeführt sind.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, Fragen oder Bedenken zu den geplanten Übertragungen haben oder der Ansicht sind, dass Sie davon negativ betroffen sein könnten, kontaktieren Sie uns bitte so bald wie möglich, am besten bis spätestens 12. Dezember 2018. Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Rufen Sie unsere spezialisierte Service-Hotline unter + 49 21 1994 1991 an; oder
- schreiben Sie an QBE, Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf, Deutschland.


Bitte beachten Sie, dass die spezielle Telefonnummer nur für Anfragen zu den Übertragungen an QBE Europe gedacht ist. Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben, rufen Sie bitte unter der üblichen Telefonnummer den Kundendienst an. Dort wird man Ihnen gerne helfen.

Diese Informationen stehen Ihnen auch auf der Website von QBE zur Verfügung (qbeurope.com), zusammen mit vollständigen Kopien der oben genannten Dokumente. Alle Aktualisierungen und Einzelheiten bezüglich des Fortschritts der Übertragungen, einschließlich aller zusätzlichen Berichte des unabhängigen Sachverständigen, die vor der Gerichtsverhandlung erstellt werden, werden ebenfalls auf diesen Webseiten veröffentlicht und sind unter der gleichen Adresse abrufbar.

Wenn Ihnen jemand anderes bekannt ist, der ein Interesse an Ihrem Versicherungsvertrag hat und/oder berechtigt ist, diesen in Anspruch zu nehmen, informieren Sie ihn bitte über die geplanten Übertragungen und geben Sie die in diesem Brief und der Broschüre enthaltenen Informationen weiter. Mit freundlichen Grüßen



Für und im Auftrag von
QBE Insurance (Europe) Limited



Für und im Auftrag von
QBE Re (Europe) Limited

QBE Insurance Group

Transfer an QBE EUROPE SA/NV

Antworten auf Ihre Fragen zur Übertragung der Versicherungsverträge



Inhaltsverzeichnis

1. Antworten auf Ihre Fragen

| | |
|---|----|
| Abschnitt 1 Allgemeine Übersicht | 3 |
| Abschnitt 2 Weitere Informationen zu QBE Europe | 5 |
| Abschnitt 3 Weitere Informationen zum Transferverfahren | 6 |
| Abschnitt 4 Weitere Informationen über den unabhängigen Sachverständigen | 7 |
| Abschnitt 5 Werden Änderungen meines Versicherungsvertrags vorgenommen? | 8 |
| Abschnitt 6 Schlussbemerkungen | 10 |

2. Glossar

3. Zusammenfassung des Transferplans und Bericht des unabhängigen Sachverständigen (beigefügt)

4. Rechtlicher Hinweis (beigefügt)

Allgemeine Übersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Übersicht

1.1 Was genau sind die geplanten Änderungen?

QBE Insurance (Europe) Limited („QIEL“) plant eine Übertragung ihres gesamten allgemeinen Versicherungsgeschäfts (i) ihrer aktiven Filialen in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden, und (ii) der Geschäftstätigkeit, die vorher von ihren Filialen in Belgien, Bulgarien, Estland, Irland und Norwegen durchgeführt wurde und die jetzt eingestellt wurde, an QBE Europe SA/NV („QBE Europe“) (der „QIEL Transfer“).

QBE Re (Europe) Limited („QBE Re“) plant, ihr gesamtes allgemeines und langfristiges Rückversicherungsgeschäft, das von ihren Filialen in Belgien, auf Bermuda und in Irland (die gesamte Geschäftstätigkeit von QBE Re) erbracht wird, an QBE Europe zu übertragen (der „QBE Re Transfer“ und zusammen mit dem QIEL Transfer, die „Übertragungen“).

Diese Vorgehensweise ist als Teil VII Transfer bekannt und wird mittels eines „Transferplans“ vorgenommen.

1.2 Wann wird der Transfer durchgeführt?

Wird der Transfer vom Obersten Gericht in England und Wales (das „Oberste Gericht“), dann ist die Übertragung für den „Stichtag“ geplant. Dies wird voraussichtlich um 1:00 Uhr (GMT) am 1. Januar 2019 stattfinden.

Eine Änderung des Stichtags wird auf der QBE Website bekanntgegeben (unter (<https://qbееurope.com/>)).

1.3 Welche Versicherungsverträge werden übertragen?

Alle Versicherungsverträge, die von QIEL-Filialen in Belgien, Bulgarien, Dänemark,

Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Norwegen, Spanien und Schweden gezeichnet wurden, werden übertragen.

Alle Versicherungsverträge, die von den QBE Re-Filialen in Belgien, auf den Bermudas und in Irland gezeichnet wurden, werden übertragen. Das umfasst die gesamte Geschäftstätigkeit von QBE Re. Es wird geplant, dass QBE Re am Stichtag zum gleichen Zeitpunkt wie die Transfers mit QBE Europe fusioniert (mit dem weiter bestehenden Unternehmen QBE Europe) und daraufhin aufgelöst wird.

1.4 Was beabsichtigen QIEL und QBE Re damit?

Nach der Wahlentscheidung in Großbritannien, die Europäische Union („EU“) zu verlassen („Brexit“), hat die Muttergesellschaft des europäischen Geschäftsbereichs der QBE Gruppe, QBE European Operations Plc („QBE EO“) entschieden, ihr operatives Geschäft in Europa neu zu strukturieren, um nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU und dem Ablauf des zwischen Großbritannien und den EU-Ländern sowie den relevanten EU-Institutionen vereinbarten Übergangszeitraums, der voraussichtlich zum 31. Dezember 2020 enden wird, weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu haben. Diese Neustrukturierung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass wir weiterhin die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bestehenden Versicherungsverträge verwalten und neue EWR-Versicherungsverträge nach dem Brexit zeichnen können. Mit den Transfers soll dies erleichtert werden, indem die (Rück-)Versicherungsplattformen der QBE Gruppe in Europa in einem (Rück-)Versicherer in Belgien, QBE Europe, zusammengefasst werden.

1.5 Warum führt QBE Re eine Fusion und einen Transfer durch?

Obwohl die Transfers nach englischem Recht wirksam sind und damit alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Verbindung mit (Rück-)Versicherungen an QBE Europe übertragen werden, werden in Ländern mit anderer Gesetzgebung möglicherweise nicht alle Vermögenswerte übertragen, die nicht in Verbindung mit (Rück-)Versicherungen stehen. Durch die Fusion wird gewährleistet, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von QBE Re an QBE Europe übertragen werden, ohne dass die spezifische Zustimmung Dritter erforderlich wäre, wodurch sich QBE Re automatisch nach Abschluss der Fusion auflösen kann. Die Fusion ist durch die Genehmigung der QBE Re Übertragung bedingt.

1.6 Warum führt QIEL nicht ebenso Fusion wie Übertragung durch?

QIEL überträgt Teile seiner Geschäftstätigkeit, jedoch nicht alle. Die im Vereinigten Königreich gezeichnete Geschäftstätigkeit verbleibt auch nach dem Transfer bei QIEL und QIEL wird auch danach weiterhin (Rück-) Versicherungen zeichnen. Dementsprechend wird QIEL als (Rück-)Versicherungsgesellschaft nach dem Transfer weitergeführt. Im

Gegensatz zu QBE Re, die ihre gesamte Geschäftstätigkeit überträgt und nach den Transfers aufgelöst wird.

1.7 Warum führt QBE Re nicht schlicht eine Fusion, sondern einen Teil VII Transfer durch?

Nach englischem Recht ist es obligatorisch, einen Teil VII Transfer vorzunehmen, wenn (Rück-)Versicherungsgeschäft übertragen wird. Das Teil VII Verfahren enthält Sicherheitsmaßnahmen für Versicherungsnehmer, einen obligatorischen Bericht eines unabhängigen Sachverständigen, gerichtliche Bewilligung sowie die Möglichkeit der Versicherungsnehmer, Einspruch einzulegen, die bei einer einfachen Fusion nicht erforderlich wären.

1.8 Was passiert, wenn es nicht zum Brexit kommt?

Derzeit beabsichtigen QIEL, QBE Re und QBE Europe die Transfers unabhängig von den politischen Umständen durchzuführen. In jedem Fall wird erwartet, dass die Transfers lange vor dem 29. März 2019 (d.h. dem Brexit) wirksam werden.

Abschnitt 2 Weitere Informationen zu QBE Europe

2.1 Wer ist QBE Europe?

QBE Europe ist eine belgische (Rück-) Versicherungsgesellschaft, die am 12. Februar 2018 als neue europäische Zentrale der QBE Gruppe fungieren wird. Es werden Filialen auf den Bermudas, in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich vor dem Stichtag gegründet werden. Sie wird im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit darüber hinaus dazu ermächtigt, (Rück-)Versicherungen im gesamten EWR zu zeichnen.

QBE Europa ist Teil der selben Unternehmensgruppe wie QIEL und QBE Re. Alle drei Gesellschaften sind indirekte, hundertprozentige Tochtergesellschaften von QBE Insurance Group Limited, einer an der australischen Wertpapierbörse notierten Gesellschaft, die über mehrere lizenzierte (Rück-)Versicherungsgesellschaften verfügt, die viele verschiedene (Rück-)Versicherungen in unterschiedlichen Gebieten zeichnen (die „QBE Gruppe“).

Als Mitglied der QBE Gruppe, hat QBE Europe das gleiche Kapitalrahmenwerk wie QIEL und QBE Re übernommen

2.2 Wie wird QBE Europe meinen Versicherungsvertrag verwalten?

QBE Europe wird die zu übertragenden Versicherungsverträge in Übereinstimmung mit den aktuellen Systemen, Richtlinien und Verfahren der QBE Gruppe für den europäischen Markt verwalten, und zwar in der gleichen Weise wie die Verwaltung momentan von QIEL und QBE Re vorgenommen wird. Insbesondere wird es zu einer Fortsetzung der Beschäftigungsverhältnisse kommen, da die Mitarbeiter von QIEL und QBE Re zum Stichtag, nach Abschluss einer entsprechenden Mitarbeiterkonsultation und

dem Wirksamwerden des Transferplans, in Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden zukünftig an QBE Europe (im Fall der belgischen Arbeitnehmer) oder an die entsprechende Filiale von QBE Europe (im Fall aller weiteren Arbeitnehmer) übertragen und auch dort beschäftigt werden. QBE EO wird des Weiteren jegliche Formalitäten einhalten, um sicherzustellen, dass der einzige Mitarbeiter der Filiale von QBE Re auf Bermuda an die Filiale auf Bermuda von QBE Europe übertragen wird.

QIEL und QBE Re verfügen über keine Mitarbeiter im Vereinigten Königreich und in Irland, haben jedoch QBE Management Services (UK) Limited und QBE Management (Ireland) Limited ernannt, um als Dienstleistungsgesellschaften und Arbeitgeber in diesen Rechtsordnungen aufzutreten (genannt, die „Dienstleistungsgesellschaften“). QBE Europe wird Vereinbarungen mit den Dienstleistungsgesellschaften eingehen, wonach die entsprechenden Mitarbeiter im Vereinigten Königreich und in Irland, die momentan an QBE Europe zu übertragenden Versicherungsverträge verwalten, dies auch nach den Transfers weiterhin tun werden. Des Weiteren wird die Geschäftstätigkeit, die vorher in Norwegen erbracht wurde, derzeit von Mitarbeitern in Dänemark und Schweden erbracht; die Geschäftstätigkeit, die vorher in Bulgarien erbracht wurde, wird von Euroins Insurance Group LLC erbracht; und die Geschäftstätigkeit, die vorher in Estland erbracht wurde, wird von der estländischen Filiale AAS „BTA Baltic Insurance Company“ erbracht. QBE Europe beabsichtigt, diese Vereinbarungen auch nach den Transfers beizubehalten.

Dementsprechend wird die Verwaltung der zu übertragenden Versicherungsverträge nach den Transfers die gleiche sein wie vorher.

Abschnitt 3 Weitere Informationen zum Transferverfahren

3.1 Was sind Transfers?

Die Transfers werden gemäß einem Verfahren laut Teil VII des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (Financial Services and Markets Act) geregelt, das Gruppen von (Rück-)Versicherungspolizen ermöglicht, zwischen zwei (Rück-)Versicherern zu übertragen. Die daran beteiligten (Rück-)Versicherer können entweder in der gleichen (Rück-)Versicherungsgruppe sein (wie in diesem Fall) oder aus unterschiedlichen Unternehmensgruppen stammen. Der Oberste Gerichtshof muss eine Genehmigung erteilen, bevor die Transfers durchgeführt werden können. Die geltenden Vorschriften verlangen, dass QIEL, QBE Re und QBE Europe einen unabhängigen Sachverständigen ernennen, der von den Regulierungsbehörden genehmigt werden muss und der die Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der betroffenen Versicherungsnehmer prüft und dem Gericht einen Bericht vorlegt. Die Versicherungsnehmer müssen benachrichtigt werden und ihnen muss Zeit gegeben werden, die Vorhaben zu prüfen. Außerdem haben sie das Recht, Einspruch einzulegen oder ihre Bedenken zu melden, wenn sie glauben, dass sie benachteiligt werden.

3.2 Wann und wo wird die Anhörung vor Gericht stattfinden?

Die Anhörung vor Gericht findet am 19. Dezember 2018 im High Court of Justice, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL statt. Sie können nach diesem Datum jederzeit die QBE Website unter (<https://qbeurope.com/>) abfragen oder sich telefonisch unter + 49 21 1994 1991 über den Ausgang der Anhörung informieren.

3.3 Was geschieht bei der Anhörung vor Gericht?

Das Gericht wird prüfen, ob der Transfer die Versicherungsnehmer nachteilig beeinträchtigt ist und ob es angemessen ist, mit dem Transfer

fortzufahren. Der Richter wird die von QIEL, QBE Re und QBE Europe vorgelegten Zeugenaussagen und Nachweise prüfen und die Berichte des unabhängigen Sachverständigen und der Regulierungsbehörden berücksichtigen. Zusätzlich dazu werden Einsprüche oder Bedenken (schriftlich, per Telefon oder persönlich) von betroffenen Versicherungsnehmern sowie jeglichen weiteren Personen angehört, die glauben, dass sie von den Vorhaben nachteilig beeinträchtigt würden. Der Richter muss des Weiteren entscheiden, ob es angemessen ist, die Transfers zu genehmigen und dabei jegliche Nachweise berücksichtigen. Genehmigt der Richter die Transfers, dann wird ein Gerichtsbeschluss erlassen und der Transferplan wird zum im Beschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam.

3.4 Was können Sie tun, wenn Sie glauben, benachteiligt zu werden?

Wenn Sie glauben, dass Sie als Ergebnis der Transfers benachteiligt werden könnten, dann haben Sie das Recht, an der Anhörung vor Gericht, entweder vorab schriftlich oder telefonisch oder bei der Anhörung vor Gericht persönlich, Einspruch einzulegen oder Ihre Bedenken vorzutragen. Sie können einen Rechtsberater benennen, der in Ihrem Namen an der Anhörung vor Gericht teilnimmt. Sie können uns Ihre Kommentare oder Bedenken an Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf senden.

Einsprüche oder Bedenken im Zusammenhang mit den Transfers, die bei uns per Telefon in unserer Helpline unter + 49 21 1994 1991 oder schriftlich eingegangen sind, werden ebenso in die dem Gericht vorzulegenden Informationen aufgenommen.

3.5 Was verstehen wir unter „benachteiligt“?

Jegliche Auswirkungen auf Versicherungsnehmer werden vom Gericht berücksichtigt. Darin enthalten sind Änderungen der finanziellen Sicherheit der beteiligten Gesellschaften oder Änderungen

der Verwaltung der zu übertragenden Versicherungsverträge. Wenn es Änderungen gibt, die zum Nachteil gereichen, bedeutet das nicht unbedingt, dass die Transfers unfair oder unangemessen sind, da andere Vorteile überwiegen mögen, oder aber die Nachteile sehr gering sind oder nur sehr selten auftreten. Der unabhängige Sachverständige prüft, ob nachteilige Änderungen auf Basis ihrer Größe und/oder der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, wesentlich sind und legt seine Schlussfolgerungen in seinem Bericht dar.

3.6 Was geschieht, wenn das Gericht die Transfers nicht genehmigt?

Wenn beide der beantragten Transfers abgelehnt werden, dann verbleiben Ihre Versicherungsverträge bei QIEL oder QBE Re (wie zutreffend).

Es ist möglich (jedoch sehr unwahrscheinlich), dass das Gericht einen Transfer genehmigt und den anderen ablehnt; sie sind nicht voneinander abhängig. Wird der QIEL Transfer genehmigt und

der QBE Re Transfer abgelehnt, dann werden die zu übertragenden QIEL-Policen an QBE Europe übertragen, jedoch würden die zu übertragenden QBE Re Policen bei QBE Re verbleiben, und die Fusion von QBE Re und QBE Europe würde nicht stattfinden. Wird der QBE Re Transfer genehmigt und der QIEL Transfer abgelehnt, dann werden die zu übertragenden QBE Re-Policen an QBE Europe übertragen und die Fusion würde stattfinden, jedoch würden die zu übertragenden QIEL-Policen bei QIEL verbleiben.

Werden die Transfers aus welchen Gründen auch immer verzögert, dann werden wir die Versicherungsnehmer auf der QBE Website davon in Kenntnis setzen. Falls eine langfristige Verzögerung zu erwarten ist oder die Transfers nicht genehmigt werden, dann setzen wir die betroffenen Versicherungsnehmer schriftlich davon in Kenntnis.

3.7 Kommen zusätzliche Kosten auf mich zu?

Nein, Sie tragen keinerlei Kosten der Transfers. QIEL und QBE Re tragen Kosten und Gebühren für die Durchführung der Transfers.

Abschnitt 4 Weitere Informationen über den unabhängigen Sachverständigen

4.1 Wer ist der unabhängige Sachverständige?

Der unabhängige Sachverständige ist Hr. Alex Marcuson von Marcuson Consulting Ltd. Er ist Mitglied des Instituts sowie der Fakultät für Versicherungsmathematiker mit mehr als zwanzig Jahren Erfahrung bei der Beratung von allgemeinen (Rück-)Versicherungsunternehmen.

4.2 Was ist seine Aufgabe?

Hr. Marcuson wurde ernannt, um seine Auffassung hinsichtlich der wahrscheinlichen Auswirkungen der geplanten Transfers auf die Versicherungsnehmer darzulegen. Seine Ernennung wurde nach Konsultation der FCA von der PRA genehmigt. Sein Bericht ist unparteiisch und basiert auf der gründlichen Prüfung der

geplanten Transfers sowie der Geschäftstätigkeit von QIEL, QBE Re und QBE Europe. QIEL, QBE Re und QBE Europe haben ihm, die von ihm verlangten sowohl unternehmensinternen als auch öffentlichen Informationen zur Verfügung gestellt und ihm Zugang zu den zuständigen Mitarbeitern ermöglicht.

4.3 Wie kann ich sichergehen, dass er unabhängig ist?

Die Ernennung des unabhängigen Sachverständigen wurde nach Konsultation der FCA von der PRA genehmigt. Die Unabhängigkeit ist bei der Prüfung seiner Eignung eines der wichtigsten Kriterien. Weder Hr. Marcuson noch seine unmittelbaren Familienangehörigen unterhalten Versicherungsverträge,

Gesellschaftsanteile oder andere finanzielle Beteiligungen an QIEL, QBE Re, QBE Europe oder einer Gesellschaft in der QBE Gruppe. Hr. Marcusons vorrangige Rechenschaftspflicht besteht gegenüber dem Gericht und nicht gegenüber QIEL, QBE Re oder QBE Europe. Sein Bericht muss unparteiisch sein. Wir haben eine

Zusammenfassung seines Berichts hinzugefügt. Sie können jedoch eine vollständige Kopie des Berichts des unabhängigen Sachverständigen auf der QBE Website herunterladen (<https://qbееurope.com/>). Wenn Sie ein Exemplar in Papierform bevorzugen, kontaktieren Sie uns bitte unter + 49 21 1994 1991.

Abschnitt 5 Werden Änderungen meines Versicherungsvertrags vorgenommen?

5.1 Wen kontaktiere ich nach den Transfers für Rückfragen oder Änderungen hinsichtlich meines Versicherungsvertrags?

Nach Abschluss der in Abschnitt 2.2 erwähnten Arbeitnehmerkonsultation und dem Inkrafttreten des Transferplans, ändert sich die Verwaltung Ihrer Versicherungsverträge infolge des Transfers nichts, sodass Sie nach dem Transfer wie bisher Ihren QBE Ansprechpartner kontaktieren können.

5.2 Werden sich meine Prämienzahlungen ändern?

Als Ergebnis der Transfers wird es zu keinen Änderungen Ihrer Prämien kommen.

5.3 Werden sich die Bedingungen und Konditionen meines Versicherungsvertrags ändern?

Durch die Transfers werden sich die Bedingungen und Konditionen Ihrer Versicherungsverträge sowie die Zahlungen nicht ändern, die Sie bei Schadenfällen erhalten.

5.4 Gibt es weitere Änderungen, auf die ich als Ergebnis der Transfers achten sollte?

Das Sicherheitssystem für Versicherungsnehmer (Policyholder Protection Scheme, „PPS“);

Derzeit haben Sie im Falle der Insolvenz von QIEL, wenn Sie die entsprechenden Anspruchskriterien erfüllen, die Möglichkeit, auf das britische Sicherheitssystem für Versicherungsnehmer (UK PPS) zurückzugreifen, um aus Ihren Versicherungsverträgen entstehende Ansprüche beglichen zu lassen. Da die Geschäftstätigkeit von

QIEL sich hauptsächlich auf gewerbliche (Rück-) Versicherungen bezieht, erfüllt die Mehrheit der Versicherungsnehmer die Anspruchskriterien nicht, da sich das PPS an Verbraucher und sehr kleine Unternehmen richtet. Als Rückversicherer wird keiner der QBE Re Versicherungsnehmer die Anspruchskriterien erfüllen. Dennoch erfüllt möglicherweise ein kleiner Teil der QIEL Versicherungsnehmer die Anspruchskriterien. Wird der Transferplan genehmigt, dann haben QIEL Versicherungsnehmer, die die Kriterien erfüllen, möglicherweise im Falle einer Insolvenz von QBE Europe nicht mehr den gleichen Anspruch auf das PPS.

Als belgische (Rück-)Versicherungsgesellschaft ist QBE Europe Mitglied sowohl des belgischen gemeinschaftlichen Garantiefonds (Fonds Commun de Garantie Belge/Belgisch Gemeenschappelijk Waarborgfonds) (der „gemeinschaftliche Fonds“) und der staatlichen Agentur für Arbeitsschutz (Agence fédérale des risques professionnels/Federaal agentschap voor beroepsrisico's) („FEDRIS“), die bei einer Insolvenz des Versicherers Arbeitsunfälle und Berufsrisiken decken. Dieser Schutz ist jedoch gegenüber dem des PPS nicht gleichwertig.

Der unabhängige Sachverständige hat dies in seinem Bericht und in der beigefügten Zusammenfassung des Berichts berücksichtigt und geschlossen, dass der Verlust des Zugangs zum PPS keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und die Ihnen zustehenden Leistungen haben wird, wie anhand der Gründe im Bericht und in der Zusammenfassung des Berichts dargelegt.

Für weitere Informationen zu den Anspruchskriterien für eine Forderung beim PPS lesen Sie bitte den entsprechenden Abschnitt der Website (www.fscs.org.uk/can-we-help) und den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Zusätzlich (indessen wir Ihnen keine rechtliche Beratung bieten können) erhalten Sie über unsere Helpline für Kunden (+ 49 21 1994 1991) weitere Orientierungshilfen zur PPS-Berechtigung auf Anfrage.

Rangfolge bei Insolvenz

Wie in Abschnitt 2.1 oben beschrieben, ist QBE Europe dazu befugt, sowohl Versicherungs- als auch Rückversicherungsrisiken zu zeichnen. Im Falle einer Insolvenz von QBE Europe schreibt belgisches Recht vor, dass jegliche Beträge, die Direktversicherungsnehmern geschuldet werden, Priorität vor den Beträgen haben, die Inhabern von Rückversicherungspolice geschuldet werden. Wenngleich die Situation nach englischem Recht die gleiche ist, zeichnet QBE Re derzeit kein Direktversicherungsgeschäft, sodass seine Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz nicht im Rang hinter einer anderen Gruppe an Versicherungsnehmern stehen würden.

Wenn Sie Versicherungsnehmer von QBE Re sind, werden Sie zu einem Unternehmen übertragen, welches auch über Direktversicherungsnehmer verfügt (nämlich die, die von QIEL übertragen werden, sowie zukünftige Direktversicherungsnehmer). Nach einer Insolvenz von QBE Europe hätten sie theoretisch also geringere Ansprüche, da sie im Rang hinter den Direktversicherungsnehmern stehen würden. Der unabhängige Sachverständige hat dieses Problem in seinem Bericht und der beigefügten Zusammenfassung berücksichtigt und daraus geschlossen, dass zwar die Vorteile dieser Versicherungsnehmer von QBE Re geschmälert würden, die Auswirkungen jedoch nicht wesentlich wären. Die Gründe für diese Schlussfolgerung sind im Bericht sowie in der Zusammenfassung des Berichts dargelegt.

Der britische Bürgerbeauftragte für Finanzdienstleistungen (*Financial Ombudsman Service*, „FOS“)

Im Fall von Streitigkeiten mit QIEL haben Sie, wenn Sie die entsprechenden Anspruchskriterien erfüllen, derzeit Anspruch auf den Dienst des britischen Bürgerbeauftragten für Finanzdienstleistungen (FOS), der einen kostenlosen, unabhängigen Dienst zur Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Die Anspruchskriterien für diesen Dienst ähneln denen des PPS, sodass keine Versicherungsnehmer von QBE Re und nur sehr wenige Versicherungsnehmer von QIEL diese Kriterien erfüllen. Dennoch erfüllt ein kleiner Teil der Versicherungsnehmer von QIEL, die an QBE Europe übertragen werden, die Anspruchskriterien, sodass diese ihr Recht verlieren könnten, im Fall von Streitigkeiten mit QBE Europe beim FOS vorsprechen zu dürfen. Während es in Belgien ähnliche Systeme zur Beilegung von Streitigkeiten gibt, einschließlich des Bürgerbeauftragten für Finanzdienstleistungen (Ombudsman en conflits financiers/Ombudsman in financiële geschillen) sowie des Bürgerbeauftragten für Versicherungen (Ombudsman des Assurance / Ombudsman van de Verzekeringen), können diese Organisationen im Fall einer Beschwerde lediglich unverbindliche Empfehlungen abgeben.

Der unabhängige Sachverständige hat dies wiederum in seinem Bericht und in der beigefügten Zusammenfassung des Berichts berücksichtigt und geschlussfolgert, dass der Verlust des Zugangs zum FOS keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Ihnen zustehenden Leistungen haben wird, wie anhand der Gründe im Bericht und in der Zusammenfassung dargelegt.

Für weitere Informationen zu den Anspruchskriterien für eine Forderung beim PPS lesen Sie bitte den entsprechenden Abschnitt der Website (<https://www.fscs.org.uk/can-we-help/>) und den entsprechenden Abschnitt im Bericht. Zusätzlich (indessen wir Ihnen keine rechtliche Beratung bieten können) erhalten Sie über unsere Helpline für Kunden (+ 49 21 1994 1991) weitere Orientierungshilfen zur PPS-Berechtigung auf Anfrage.

Abschnitt 6 Schlussbemerkungen

6.1 Ich kann in dieser Broschüre die Antworten auf meine Fragen nicht finden. Wo finde ich weitere Informationen?

Wir hoffen, dass Ihnen die von uns zur Verfügung gestellten Informationen dabei geholfen haben, die geplanten Transfers zu verstehen. QIEL, QBE Re und QBE Europe haben auf der QBE Website unter (<https://qbeurope.com/>) weitere Informationen veröffentlicht. Dort können Sie die vollständige Version der rechtlichen Bedingungen der Transfers, den vollständigen Bericht des unabhängigen Sachverständigen sowie das Mitteilungspaket für Versicherungsnehmer herunterladen. Oder Sie rufen uns an unter + 49 21 1994 1991 und wir senden Ihnen diese Informationen.

Sowohl QIEL als auch QBE Re verfügen über eine Helpline für Kunden, die Fragen haben, Bedenken äußern möchten oder Einspruch gegen die Transfers erheben möchten unter der Nummer + 49 21 1994 1991.

Des Weiteren werden wir auf der QBE Website Exemplare von zusätzlichen Berichten veröffentlichen, die der unabhängige Sachverständige vor der gerichtlichen Anhörung erstellt.

Wenn Sie dennoch glauben, dass Sie infolge der Transfers benachteiligt werden, konsultieren Sie bitte die Fragen 3.4 bis 3.6 oder den rechtlichen Hinweis in diesem Paket, um zu erfahren, wie Sie uns Ihren Einspruch oder Ihre Bedenken zukommen lassen.

6.2 Wie erfahre ich, ob die Transfers genehmigt wurden?

Wir werden das Ergebnis des Antrags bei Gericht nach der Anhörung vor Gericht am 19. Dezember 2018 auf unserer QBE Website (<https://qbeurope.com/>) bekanntgeben. Änderungen oder Informationen zum Fortschritt der Transfers werden auf der QBE Website bekanntgegeben (unter (<https://qbeurope.com/>)). Sie können diese Webseiten stets auf Änderungen oder Aktualisierungen abfragen oder unsere Helpline anrufen, unter + 49 21 1994 1991.

Wird dem Antrag stattgegeben, dann findet der Transfer am Stichtag statt.

Glossar

Gesellschaften oder QBE bezeichnen QIEL, QBE Re und QBE Europe.

Gericht bezeichnet den Obersten Gerichtshof von England und Wales.

Anhörung vor Gericht bezeichnet die Anhörung beim Obersten Gerichtshof in England und Wales, bei der eine endgültige Entscheidung getroffen wird, um den Transferplan zu genehmigen oder nicht.

Stichtag bezeichnet 0:01 Uhr (GMT) am 1. Januar 2019, dem Datum zu dem der Transferplan wirksam wird (nach Genehmigung durch das Gericht). Änderungen des Datums der Transfers werden auf der QBE Website bekanntgegeben.

FCA bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority), die zum Ziel hat, Verbraucher im Hinblick auf Finanzdienstleistungen zu schützen und die Integrität des britischen Finanzmarktes zu schützen und zu stärken, sowie für Chancengleichheit im Interesse der Verbraucher zu sorgen.

FSMA bezeichnet das britische Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz von 2000 (Financial Services and Markets Act).

Unabhängiger Sachverständiger bezeichnet Alex Marcuson von Marcuson Consulting Ltd, dessen Ernennung, die von den Regulierungsbehörden genehmigt wurde, die Erstellung des Berichts umfasst.

PRA bezeichnet die britische Aufsichtsbehörde (Prudential Regulation Authority), die für die aufsichtsrechtliche Regulierung und Beaufsichtigung von Banken, Wohnungsbaugesellschaften, Kreditgenossenschaften, Versicherungen und

größeren Investmentfirmen im Vereinigten Königreich zuständig ist.

Zu übertragende QBE Re-Policen bezeichnet die an QBE Europe gemäß dem Transferplan zu übertragenden QBE Re-Policen.

Zu übertragende QIEL-Policen bezeichnet die an QBE Europe gemäß dem Transferplan zu übertragenden QIEL-Policen.

Regulierungsbehörde(n) bezeichnet die zuständigen Regulierungsbehörde(n) der Versicherungsbranche im Vereinigten Königreich. Dies bezieht sich je nach Kontext auf PRA, FCA oder beide.

Bericht bezeichnet den vom unabhängigen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des FSMA erstellten Bericht zum Transferplan, der die Leitlinien gemäß SUP 18.2 des Handbuchs der FCA sowie der Grundsatzklärung der PRA für Übertragungen von Geschäftstätigkeiten im Versicherungsbereich abbildet.

Zusätzlicher Bericht bezeichnet einen Bericht, der vor der gerichtlichen Anhörung erstellt wird, um die Auswirkungen von Ereignissen auf die Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, die nach der Veröffentlichung seines ersten Berichts auftraten.

Transfers bezeichnet die rechtlichen Übertragungen der zu übertragenden Versicherungsverträge von QIEL und QBE Re an QBE Europe.

Zu übertragende Policen bezeichnet die zu übertragenden QBE Re-Policen und die zu übertragenden QIEL-Policen.

QBE Insurance Group

Plantation Place, 30 Fenchurch Street,
London, EC3M 3BD United Kingdom

Telephone +44 (0)20 7105 4000

www.QBEurope.com

Zusammenfassung des Transferplans und Bericht des unabhängigen Sachverständigen

Oberster gerichtshof handels- und immobilengerichte von england und
wales firmengericht (chd)

**OBERSTER GERICHTSHOF
HANDELS- UND IMMOBILIENGERICHTE VON ENGLAND UND WALES
FIRMENGERICHT (ChD)**

IN SACHEN QBE INSURANCE (EUROPE) LIMITED

und

IN SACHEN QBE RE (EUROPE) LIMITED

und

IN SACHEN QBE EUROPE SA/NV

und

IM SINNE DES BRITISCHEN FINANZDIENSTLEISTUNGS- UND
KAPITALMARKTGESETZES VON 2000 (FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT)

Zusammenfassung des transferplans und des berichts des unabhängigen sachverständigen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Hintergrund von QIEL, QBE Re und QBE Europe | 3 |
| 3. Vorgehensweise und zeitlicher Ablauf des Transferplans | 4 |
| 4. Zusammenfassung des Transferplans | 4 |
| 5. Zusammenfassung des Berichts zum Transferplan | 6 |
| 6. Zusätzlicher Bericht | 11 |
| 7. Weitere Informationen | 11 |

1. Einführung

1.1 QBE Insurance (Europe) Limited (nachfolgend QIEL) beantragt eine Übertragung ihres gesamten allgemeinen Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfts (i) ihrer aktiven Filialen in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden, und (i) der Geschäftstätigkeit, die vorher von ihren Filialen in Belgien, Bulgarien, Estland, Irland und Norwegen erbracht wurde und die jetzt eingestellt wurde ((i) und (ii) bilden zusammen die QIEL Filialen), an QBE Europe SA/NV (QBE Europe) und zwar im Rahmen der Niederlassungsfreiheit von QIEL in den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Norwegen, Spanien und Schweden (die übertragene QIEL Geschäftstätigkeit).

1.2 QBE Re (Europe) Limited (nachfolgend QBE Re) beantragt, ihre gesamte allgemeine und langfristige Geschäftstätigkeit im Bereich Rückversicherung, die von ihren Filialen in Belgien, auf Bermuda und in Irland (zusammen die QBE Re Filialen) erbracht wird und die Gesamtheit ihrer Geschäftstätigkeit darstellt (die übertragene QBE Re Geschäftstätigkeit), an QBE Europe zu übertragen.

1.3 Es wird beantragt, beide Übertragungen, die der übertragenen QIEL Geschäftstätigkeit und der übertragenen

QBE Re Geschäftstätigkeit (die übertragenen Geschäftstätigkeiten) (die Übertragungen) mittels eines versicherungsbetrieblichen Transferplans (der Transferplan) vorzunehmen. Dieser Transferplan wird über den Obersten Gerichtshof Englands (der Oberste Gerichtshof) in Übereinstimmung mit Teil VII des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 implementiert. Zum entsprechenden Stichtag wird ebenso beabsichtigt, dass (a) QBE Re mit QBE Europe mittels einer grenzüberschreitenden Fusion durch Aufnahme fusioniert wird; und dass (b) die Gesellschafter von QBE Europe, QBE Holdings (EO) Limited und QBE European Operations Plc gewährleisten, dass ausreichend Kapital vorhanden ist, um die Übertragung der Geschäftstätigkeit vorzunehmen.

1.4 Vorliegendes Dokument ist eine Zusammenfassung der Auswirkungen des Transferplanes und des vom unabhängigen Sachverständigen (siehe Paragraph 5.1 unten) erstellten Berichts zum Transferplan (der Bericht).

1.5 Dieses Dokument ist lediglich eine Zusammenfassung. Wie oben erwähnt, steht das vollständige Dokument zum Transferplan und des Berichts gratis zur Verfügung (siehe Paragraph 7 unten für weitere Informationen).

2. Hintergrund von QIEL, QBE Re und QBE Europe

2.1 QIEL ist eine in England und Wales unter der Nummer 01761561 eingetragene Gesellschaft. Der eingetragene Geschäftssitz von QIEL befindet sich in Plantation Place, 30 Fenchurch Street, London, EC3M 3BD.

2.2 Die übertragene QIEL Geschäftstätigkeit beinhaltet das gesamte allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft von QIEL, das von den QIEL Filialen erbracht wird.

2.3 QBE Re ist eine in England und Wales unter der Nummer 01378853 eingetragene Gesellschaft. Der eingetragene Geschäftssitz von QBE Re befindet sich in Plantation Place, 30 Fenchurch Street, London, EC3M 3BD.

2.4 Die übertragene Geschäftstätigkeit von QBE Re beinhaltet ihr gesamtes allgemeines und langfristiges Rückversicherungsgeschäft, das von den QBE Re Filialen erbracht wird und die Gesamtheit ihrer Geschäftstätigkeit darstellt.

2.5 QBE Europe ist eine in Belgien unter der Nummer 0690537456 eingetragene Gesellschaft. Der eingetragene Firmensitz von QBE Europe befindet sich in Boulevard du Régent 37, BE 1000, Brüssel.

2.6 QIEL und QBE Re sind beide von der britischen Aufsichtsbehörde (*Prudential*

Regulation Authority, nachfolgend PRA) genehmigt und reguliert und werden von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*, nachfolgend FCA) reguliert.

2.7 QBE Europe ist von der Belgischen Nationalbank (*Banque Nationale de Belgique/ Nationale Bank van België*) (NBB) genehmigt und reguliert.

3. Vorgehensweise und zeitlicher Ablauf des Transferplans

3.1 Folgender zeitlicher Ablauf wird für den Transfer vorgeschlagen:

| | |
|--|--------------------------|
| Anhörung beim Obersten Gericht | 19. Dezember 2018 |
| Vorgeschlagener „Stichtag“ (Übertragung der Geschäftstätigkeit an QBE Europe) | 1. Januar 2019 |

3.2 Der Transfer findet nicht statt, insoweit er nicht vom Obersten Gerichtshof am 19. Dezember 2018 genehmigt wird.

3.3 Wenn der Oberste Gerichtshof dem geplanten Transferplan Änderungen oder Konditionen auferlegt, wird der Transferplan nicht wirksam, bis QIEL, QBE Re und QBE Europe zustimmen.

4. Zusammenfassung des Transferplans

4.1 Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des Transferplans zusammengefasst. Wie oben erwähnt, steht das vollständige Dokument zum Transferplan gratis zur Verfügung (siehe Paragraph 7 unten für weitere Informationen).

4.2 Zusätzlich dazu haben QIEL, QBE Re und QBE Europe eine Reihe an Mitteilungen an die Versicherungsnehmer erstellt, die auf der QBE Website verfügbar sind (unter qbeurope.com).

Auswirkungen des Transferplans

4.3 Wie oben angegeben, wird mit dem Transferplan beabsichtigt, die gesamte übertragene Geschäftstätigkeit von QIEL und QBE Re an QBE Europe zu übertragen.

Von QBE Europe nach dem Stichtag zu zahlende Ansprüche

4.4 Es wird beabsichtigt, dass jegliche Rechte und Pflichten, die aus der Übertragung der Geschäftstätigkeit entstehen, automatisch an QBE Europe übertragen werden und nicht länger bei QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) verbleiben. Das bedeutet, dass QBE Europe für die Zahlung von Ansprüchen sowie für die Erfüllung jeglicher weiterer Verbindlichkeiten verantwortlich ist, die vorher im Zusammenhang mit der übertragenen Geschäftstätigkeit Verbindlichkeiten von QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) waren.

Ausnahmen

4.5 Trotz der oben in Punkt 4.4 erwähnten Absicht, gibt es einige wenige Versicherungsverträge, die nicht unter den Transferplan fallen und als „QIEL

Ausnahmepolicen“ oder „verbleibende QIEL-Policen“ bezeichnet werden. In der vollständigen Ausführung des Transferplans sind diese im Detail beschrieben. Jegliche verbleibenden QIEL-Policen werden sobald wie möglich nach dem Stichtag an QBE Europe übertragen.

Keine Änderungen der Versicherungsbedingungen und -konditionen

4.6 Es werden keine Änderungen der Bedingungen und Konditionen der übertragenen Versicherungsverträge vorgenommen, außer wenn der (Rück-)Versicherer QBE Europe ist und nicht QIEL oder QBE Re (wie zutreffend).

Verwaltung der Versicherungsverträge

4.7 Die Verwaltung (einschließlich der Schadenabwicklung) der übertragenen Geschäftstätigkeit, die derzeit noch in Belgien, auf den Bermudas, in Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Norwegen, Spanien, Schweden und im Vereinigten Königreich von QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) vorgenommen wird, wird in der gleichen Weise durchgeführt werden, unabhängig davon, ob der Transferplan genehmigt wird oder nicht. Die Beschäftigten von QIEL und QBE Re (wie zutreffend) in Belgien, auf den Bermudas, in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Schweden werden zukünftig, nach ausführlicher Arbeitnehmerberatung sowie nach Wirksamwerden des Transferplans, an QBE Europe (im Fall der belgischen Arbeitnehmer) oder an die entsprechende Filiale von QBE Europe (im Fall aller weiteren Arbeitnehmer) übertragen und auch dort beschäftigt. Die Mitarbeiter werden der Geschäftstätigkeit nach dem Transfer in der gleichen Weise nachgehen wie davor. QIEL und QBE Re verfügen nicht über Mitarbeiter

im Vereinigten Königreich und in Irland, bezeichnen jedoch QBE Management Services (UK) Limited und QBE Management (Ireland) Limited, um als Dienstleistungsunternehmen und Arbeitgeber in diesen Rechtsordnungen aufzutreten. QBE Europe wird Vereinbarungen mit den obengenannten Einheiten eingehen, wonach die entsprechenden Mitarbeiter im Vereinigten Königreich und in Irland, die momentan zu übertragende Versicherungsverträge verwalten, dies nach den Transfers weiterhin tun werden. Des Weiteren wird die Geschäftstätigkeit, die vorher in Norwegen erbracht wurde, derzeit von Mitarbeitern in Dänemark und Schweden erbracht; die Geschäftstätigkeit, die vorher in Bulgarien erbracht wurde, wird von der Euroins Insurance Group LLC erbracht; und die Geschäftstätigkeit, die vorher in Estland erbracht wurde, wird von der estländischen Filiale AAS „BTA Baltic Insurance Company“ erbracht. QBE Europe beabsichtigt, diese Vereinbarungen auch nach den Transfers beizubehalten. Der Transferplan darf dementsprechend keine Auswirkungen auf die Verwaltung von Policen in der übertragenen Geschäftstätigkeit haben.

Fortführung von Gerichtsverfahren

4.8 Ab dem Stichtag müssen jegliche Gerichtsverfahren (oder relevante Teile davon), die von oder gegen QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) in Verbindung mit der übertragenen Geschäftstätigkeit erlassen, zugestellt, eingeleitet, begonnen, angedroht oder beabsichtigt wurden (oder sonstige Klagen oder Beschwerden, die zukünftig gegen QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) angestrebt werden, einschließlich derer, die noch nicht beabsichtigt sind) von oder gegen QBE Europe fortgesetzt werden und QBE Europe hat Anspruch auf sämtliche Verteidigungsmittel, Klagen, Widerklagen und Aufrechnungsrechte, die QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) zur Verfügung standen.

4.9 Ab dem Stichtag ist eine Gerichtsentscheidung, ein Vergleich, eine Verfügung oder ein Schiedsspruch (oder ein relevanter Teil derselben), der bzw. die aus aktuellen oder vergangenen Verfahren von oder gegen QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) in Bezug auf die übertragene Geschäftstätigkeit erlangt wird, von oder gegen QBE Europe

anstatt von oder gegen QIEL oder QBE Re (wie zutreffend) durchsetzbar.

Kosten und Aufwendungen

4.10 Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Transferplan oder dem Verfahren am Obersten Gerichtshof gehen nicht zu Lasten der Versicherungsnehmer.

5. Zusammenfassung des Berichts zum Transferplan

5.1 QIEL, QBE Re und QBE Europe haben Hr. Alex Marcuson von Marcuson Consulting Ltd als unabhängigen Sachverständigen ernannt, um dem Obersten Gerichtshof einen Bericht über die Auswirkungen des Transferplans auf die Versicherungsnehmer von QIEL, QBE Re und QBE Europe vorzulegen. Hr. Marcuson ist Mitglied des Instituts sowie der Fakultät für Versicherungsmathematiker. Seine Ernennung wurde nach Absprache mit der FCA von der PRA genehmigt.

geführt hat, um ein Exemplar des vollständigen Berichts bitten sollte. Kopien des vollständigen Berichts sowie jeglicher zusätzlicher Berichte stehen gratis zur Verfügung (siehe Paragraph 7 unten für weitere Informationen).

Das Grundprinzip des Transferplans

5.2 Der Bericht enthält die Gründe, die zu Hr. Marcusons Schlussfolgerungen geführt haben, einschließlich seiner Annahmen, der detaillierten Analyse, die Grundlage seiner Arbeit war, einer Anzahl an wichtigen Einschränkungen, die für das Verständnis der erzielten Schlussfolgerungen maßgeblich sind, und einer Erklärung zum Zweck des Berichts sowie Nutzungshinweisen. Diese zusätzlichen Materialien sind in vorliegender Zusammenfassung nicht enthalten.

5.4 Der Bericht erklärt das Verständnis des Zwecks des Transferplans des unabhängigen Sachverständigen. Hiermit wird ermöglicht, dass die Muttergesellschaft des europäischen Geschäftsbereichs der QBE Gruppe (der europäische Geschäftsbereich) QBE European Operations Plc (QBE EO), das Risiko von Unterbrechungen ihrer Geschäftstätigkeit verhindert, und dass die Versicherungsnehmer Gewissheit im Hinblick auf die Filialen im EWR vor dem Hintergrund des Brexit erlangen.

5.3 Während Hr. Marcuson zufrieden damit ist, dass die vorliegende Zusammenfassung eine angemessene Übersicht des Berichts darstellt, gibt Ihnen eine alleinige Bezugnahme darauf möglicherweise nicht das komplette Bild, sodass jeder, der die Analyse verstehen möchte, die zu den Schlussfolgerungen von Hr. Marcuson

5.5 Der Transferplan ermächtigt QBE Europe als QBE EOs belgische (Rück-) Versicherungstochtergesellschaft, die Leitung der übertragenen Geschäftstätigkeit nach dem Brexit fortzuführen. Es wird beabsichtigt, dass QBE Europe nach dem Stichtag der einzige Versicherungsträger des europäischen Geschäftsbereichs im Hinblick auf neue, nicht Lloyd-Risiken im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist.

Die Arbeit des unabhängigen Sachverständigen

5.6 Der unabhängige Sachverständige hat die Konditionen des Transferplans geprüft und die Auswirkungen auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer von QIEL und QBE Re berücksichtigt (der Bericht berücksichtigt keine Auswirkungen des Transferplans auf Versicherungsnehmer von QBE Europe, da es vor dem Stichtag noch keine solchen gab). Der unabhängige Sachverständige hat außerdem die Auswirkungen des Transferplans auf die Rückversicherer der übertragenen Geschäftstätigkeit (die Rückversicherer) geprüft, den von QIEL und QBE übernommenen Ansatz, die vom Transfer betroffenen Versicherungsnehmer von QIEL und QBE Re zu benachrichtigen, sowie die begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

5.7 Um zu seinen Schlussfolgerungen zu gelangen, hat der unabhängige Sachverständige

- (a) die aktuellen und/oder prognostizierten Bilanzen von QIEL, QBE Re und QBE Europe geprüft, einschließlich der technischen Bestimmungen jedes einzelnen Unternehmens;
- (b) die Position weiterer Gesellschaften innerhalb der QBE Gruppe geprüft, auf die QIEL, QBE Re und QBE Europe für explizite oder implizite finanzielle Unterstützung angewiesen ist;
- (c) die Vorgehensweise geprüft, anhand derer QIEL, QBE Re und QBE Europe ihren erforderlichen Kapitalbetrag ermitteln und dabei die Risiken, Kapitalanforderungen sowie verfügbaren finanziellen Ressourcen jeder einzelnen Gesellschaft verglichen;
- (d) geprüft, welche Auswirkungen

der Transfer auf nicht-finanzielle Angelegenheiten hat, darunter (i) die Art und Weise, wie die Gesellschaften geführt werden und wie die Versicherungsverträge verwaltet werden; und (ii) Änderungen an den gesetzlichen und regulatorischen, den Versicherungsnehmern zur Verfügung stehenden Sicherheiten;

- (e) das geltende Recht jedes der zu übertragenden Versicherungsverträge geprüft und beurteilt, ob dabei ein Risiko besteht, dass der Transferplan von einer bestimmten Rechtsordnung nicht akzeptiert wird;
- (f) geprüft, ob Unterschiede zwischen den Gesellschaften vor und nach den Transfers die Höhe der Versicherungsansprüche der zu übertragenden Rückversicherungspolizen beeinflussen könnte; und
- (g) die vorgeschlagene Vorgehensweise zu Mitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit geprüft.

5.8 Der unabhängige Sachverständige hat außerdem die Möglichkeit berücksichtigt, dass einer der Transfers nicht zustande kommt, und bestätigt, dass dies seine Schlussfolgerungen nicht beeinträchtigt wird.

Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen - Finanzielle Sicherheit der Versicherungsnehmer

5.9 Auf Grundlage seiner Prüfungen von QIEL, QBE Re und QBE Europe ist der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss gekommen, dass die Versicherungsnehmer der übertragenen Geschäftstätigkeit durch den Transferplan im Wesentlichen keinen negativen Auswirkungen ausgesetzt sind (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass die Ansprüche dieser Versicherungsnehmer voll bezahlt werden, bleibt für jegliche praktischen Zwecke gleich, bevor und nachdem der Transfer in Kraft tritt).

5.10 Aus ähnlichen Gründen ist der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss gekommen, dass für die bei QIEL verbleibenden Versicherungsnehmer durch den Transferplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen – Leistungsniveau

5.11 Auf Grundlage seiner Prüfungen der vorgeschlagenen Vorgehensweisen von QBE Europe für die Verwaltung von Versicherungsverträgen und die Schadenabwicklung im Vergleich zu den bereits bei QIEL und QBE Re bestehenden, ist der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss gekommen, dass der Transferplan keine Auswirkungen auf die Verwaltung entweder der übertragenen Geschäftstätigkeit von QIEL oder QBE Re, oder der verbleibenden (d.h. nicht übertragenen) Geschäftstätigkeit von QIEL hat.

Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen – weitere, nicht-finanzielle Angelegenheiten

5.12 Der unabhängige Sachverständige hat zwei Aspekte des Transferplans betrachtet, die möglicherweise nachteilig im Hinblick auf die übertragene Geschäftstätigkeit von QIEL sein können, und einen Aspekt im Hinblick auf die übertragene Geschäftstätigkeit von QBE Re. Auf Grundlage seiner Analyse betrachtet er jedoch keinen davon als wesentlich. Diese Aspekte werden in den folgenden Absätzen erläutert und beziehen sich auf:

- (a) den Zugang zum Sicherheitssystem für Versicherungsnehmer (Policyholder Protection Scheme, PPS);
- (b) Beschwerden von Versicherungsnehmern; und
- (c) die Rangfolge der

Versicherungsnehmer bei Insolvenz.

5.13 Der unabhängige Sachverständige hat des Weiteren das geltende Recht für die zu übertragenden Versicherungsverträge betrachtet.

(a) das Sicherheitssystem für Versicherungsnehmer

5.14 Im Fall einer Insolvenz von QIEL haben bestimmte Versicherungsnehmer der übertragenen Geschäftstätigkeit von QIEL derzeit Anspruch auf das Sicherheitssystem für Versicherungsnehmer (PPS), mittels dessen ihre Forderungen bezahlt werden (als Rückversicherer erfüllt keiner der Versicherungsnehmer von QBE Re die Berechtigungskriterien). Wird der Transfer genehmigt, dann haben diese Versicherungsnehmer als Versicherungsnehmer von QBE Europe im Falle einer Insolvenz von QBE Europe möglicherweise nicht mehr den gleichen Anspruch auf das PPS. Unbezahlte Ansprüche, die in einem solchen Szenario auftreten, sind nach Auffassung des unabhängigen Sachverständigen trotz der in Belgien geltenden Ausgleichsregelungen nicht ausreichend durch das PPS gesichert.

5.15 Das PPS beinhaltet Bestimmungen, mittels derer Ansprüche berechtigter Versicherungsnehmer, die aus der Zeit vor der Übertragung stammen (gemeldet oder nicht), im Falle des Ausfalls von QBE Europe gesichert sind, wie sie nach Ausfall von QIEL gesichert wären. Zeiträume, für die der Versicherungsschutz zum Übertragungszeitpunkt (d. h. am Stichtag) nicht bereits abgelaufen ist, werden vom PPS jedoch nicht begünstigt.

5.16 5.16 Im Gegensatz zu Bulgarien und Estland sowie im Hinblick auf bestimmte Geschäftstätigkeiten im Namen von QIEL durch seine europäischen Unternehmen,

die in seinem Namen Versicherungsschutz anbieten (Versicherungsanbieter), ist die Anzahl der Versicherungsnehmer, die von diesen Änderungen betroffen sind, gering, was dem Profil der aktuell von QIEL getätigten Geschäftstätigkeit (mit Fokus vornehmlich auf mittleren und großen Unternehmen) und den Anspruchsvoraussetzungen des PPS geschuldet ist (welches, allgemein ausgedrückt, nur Einzelpersonen und sehr kleinen Unternehmen Schutz bietet).

5.17 Da alle von den bulgarischen oder estländischen Filialen ausgegebenen Versicherungsverträge vor oder am 15. April endeten, geht der unabhängige Sachverständige davon aus, dass alle Versicherungsnehmer, die die Anspruchskriterien erfüllen und einen Versicherungsvertrag von diesen Filialen erworben haben, vom PPS begünstigt werden.

5.18 Für Versicherungsanbieter ist der unabhängige Sachverständige der Auffassung, dass fast alle Versicherungsnehmer vom PPS begünstigt werden und dass es für weitere Versicherungsnehmer, die die Kriterien erfüllen, zu einem Verlust des Schutzes des PPS kommen kann. Dies gilt für Ansprüche, die sich auf Zeiträume beziehen, für die der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Übertragung nicht abgelaufen ist (d.h. zum Stichtag).

5.19 Da die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von QBE Europe derzeit sehr gering ist, geht der unabhängige Sachverständige nicht davon aus, dass dieser Verlust des Schutzes des PPS die Sicherheit der zu übertragenden Versicherungsnehmer wesentlich nachteilig beeinträchtigt.

(b) Beschwerden von Versicherungsnehmern

5.20 Im Fall von Streitigkeiten mit QIEL

haben berechnigte Versicherungsnehmer der übertragenen Geschäftstätigkeit von QIEL derzeit Anspruch auf den Dienst des britischen Bürgerbeauftragten für Finanzdienstleistungen (Financial Ombudsman Service, FOS), der einen kostenlosen, unabhängigen Dienst zur Beilegung von Streitigkeiten anbietet (als Rückversicherer erfüllt keiner der Versicherungsnehmer von QBE Re diese Kriterien).

5.21 Wie beim PPS sind auch die Anspruchskriterien für den FOS für Einzelpersonen und sehr kleine Unternehmen beschränkt, was bedeutet, dass - im Gegensatz zu den Bestimmungen in Bulgarien und Estland sowie für die Versicherungsanbieter - die meisten Versicherungsnehmer von QIEL zu groß sind, um die Anspruchskriterien zu erfüllen. Außerdem ist der FOS nur im Hinblick auf von QIEL Filialen ausgegebene Versicherungsverträge zuständig, wenn die Anspruchskriterien erfüllt sind und die Entscheidung hinsichtlich einer Forderung oder Beschwerde von QIEL Mitarbeitern im Vereinigten Königreich getroffen wurden. Aus diesem Grund haben nur Versicherungsnehmer, die die Auswahlkriterien erfüllen und deren Forderungen oder Beschwerden an Mitarbeiter im Geschäftssitz von QIEL in London verwiesen wurden, derzeit Zugang zum FOS. Diese Versicherungsnehmer werden diesen Zugang nach dem Transfer nicht mehr haben. Die große Mehrheit der Versicherungsnehmer (deren Forderungen oder Beschwerden nicht an Mitarbeiter im QIEL Geschäftssitz in London verwiesen wurden) können beim FOS derzeit keine Beschwerden vortragen und das wird sich infolge des Transferplans nicht ändern.

5.22 Der unabhängige Sachverständige hat die Situation hinsichtlich des Verlusts dieses Zugangs bewertet und, obwohl er theoretisch damit verbundene Nachteile sehen kann, schlussfolgert er, dass angesichts des Fehlens von Verweisen an den FOS von den QIEL Filialen

in den letzten fünf Jahren (einschließlich der bulgarischen und estländischen Filialen sowie in Bezug auf die Versicherungsanbieter) die Chance, ein Versicherungsnehmer zu sein, der (a) den FOS in Anspruch nehmen möchte; und (b) diese Möglichkeit verliert, äußerst gering ist. Alle Beschwerden von Versicherungsnehmern wurden mittels örtlicher Vereinbarung beigelegt und dies wird auch nach dem Transfer so bleiben. Er hat dementsprechend geschlussfolgert, dass der Verlust des Zugangs zum FOS als Ergebnis des Transferplans, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen haben wird.

5.23 Der Transferplan wird keine Auswirkungen auf die Möglichkeit für berechnigte Versicherungsnehmer von QIEL haben, die nicht übertragen wurden, Beschwerden beim FOS vorzutragen.

5.24 Zudem hat sich QBE Europe verpflichtet, die geltenden Vorgaben im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten einzuhalten.

(c) Die Rangfolge der Versicherungsnehmer bei Insolvenz

5.25 QBE Europe ist dazu befugt, sowohl Versicherungs- als auch Rückversicherungsrisiken zu zeichnen. Im Fall einer Insolvenz von QBE Europe schreibt belgisches Recht vor, dass jegliche Beträge, die Direktversicherungsnehmern geschuldet werden, Priorität vor den Beträgen haben, die Inhabern von Rückversicherungspolice geschuldet werden. Während die Situation nach englischem Recht die gleiche ist, zeichnet QBE Re derzeit kein Direktversicherungsgeschäft, sodass seine Versicherungsnehmer im Fall einer Insolvenz keinen Rang hinter einer anderen Gruppe an Versicherungsnehmern einnehmen würden.

5.26 Dementsprechend hat der unabhängige Sachverständige ermittelt, dass eine mögliche Benachteiligung für die Versicherungsnehmer

aus der übertragenen Geschäftstätigkeit von QBE Re besteht, da diese auf ein Unternehmen übertragen werden, welches auch über Direktversicherungsnehmer verfügt (nämlich die, die von QIEL übertragen werden sowie jegliche zukünftigen Direktversicherungsnehmer). Nach einer Insolvenz von QBE Europe hätten sie theoretisch also geringere Ansprüche, da sie den Direktversicherungsnehmern im Rang nachstehen würden.

5.27 Der unabhängige Sachverständige hat dieses Problem in seinem Bericht berücksichtigt und daraus geschlossen, dass zwar die Vorteile dieser Versicherungsnehmer von QBE Re geschmälert würden, die Auswirkungen jedoch nicht wesentlich wären, da die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von QBE Europe sehr gering ist.

Geltendes Recht

5.28 Der unabhängige Sachverständige hat des Weiteren ermittelt, dass ein sehr kleiner Teil der zu übertragenden QIEL-Police (ca. 1 %) vom Recht eines Nicht-EWR-Staats geregelt wird und eine erhebliche Minderheit (ca. 40 %) der zu übertragenden QBE Re-Police nicht das geltende Recht eines EWR-Staats anwendet. Für Versicherungsverträge, die durch das Recht eines Nicht-EWR-Staats geregelt werden, besteht ein Risiko, dass der Transfer von diesem Nicht-EWR-Staat nicht anerkannt wird.

5.29 Der unabhängige Sachverständige ist jedoch überzeugt, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf Versicherungsnehmer aus der übertragenen Geschäftstätigkeit haben wird, da QBE Europe gegenüber dem Gericht bestätigt, dass es

- (a) sich nicht darauf berufen wird, dass der Transfer nach dem geltenden Recht eines relevanten Versicherungsvertrags nicht anerkannt wird, um diesen Versicherungsvertrag zu vermeiden;
- (b) angemessene Gerichtskosten sowie

Ausgaben tragen wird, die einem betreffenden Versicherungsnehmer entstehen, soweit sie sich auf die Durchsetzung eines Versicherungsvertrags in einer Rechtsordnung beziehen, die den Transfer nicht anerkennt; und (c) zu den obigen Zusagen eine Absichtserklärung abgeben wird.

Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen – Auswirkungen des Transfers auf Rückversicherer

5.30 Die Rückversicherungsvereinbarungen, die die übertragene Geschäftstätigkeit schützen, werden mit dem Transferplan übertragen und so die Geschäftstätigkeit nach der Übertragung an QBE Europe weiterhin schützen. Für einige Versicherungsverträge bedeutet dies, dass die Rückversicherung nach dem Transfer effektiv zwischen QIEL und QBE Europe aufgeteilt wird. Die Höhe der Haftungssumme für jeden externen Rückversicherer von QIEL und QBE wird sich infolge des Transferplans nicht ändern. Der unabhängige Sachverständige ist davon überzeugt, dass der Transferplan keine

wesentlichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer von QIEL und QBE Re haben wird, deren Rückversicherungsverträge mit dem Transferplan übertragen werden, da die Handelsbeziehung mit den Tochtergesellschaften von QBE EO beibehalten wird. Im Hinblick auf die Handhabung der Rückversicherungsverträge nach den Transfers sind keine Änderungen geplant.

Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen – Mitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit.

5.31 Der unabhängige Sachverständige hat die Vorkehrungen im Hinblick auf Mitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit überprüft und daraus geschlossen, dass der geplante Ansatz hinsichtlich der Benachrichtigung der Versicherungsnehmer von QIEL und QBE Re über den Transferplan angemessen ist, einschließlich der beim Obersten Gerichtshof beantragten Befreiungen und weiterer Öffentlichkeitsarbeit über die strikten rechtlichen Vorgaben hinaus.

6. Zusätzlicher Bericht

6.1 Die Analyse von Hr. Marcuson basiert auf ihm zugestellten Materialien, darunter Bilanzen sowie weitere Informationen, auf Grundlage der Buchhaltung zum 31. Dezember 2017. Des Weiteren hat er aktuelle Finanzinformationen berücksichtigt, die ihm zur Verfügung gestellt wurden. Da als Stichtag für de Transferplan der 1. Januar 2019 angesetzt ist, wird er die Analyse kurz vor diesem Datum erneut

überprüfen, um zu bestätigen, dass es bei der von ihm überprüften Anordnung zu keinen wesentlichen Änderungen gekommen ist, die seine Auffassung insgesamt beeinflussen würde. Er wird daraufhin einen zusätzlichen Bericht erstellen, der dem Obersten Gerichtshof vor der zweiten Anhörung vorgelegt wird. Paragraph 7 beschreibt, wie Kopien des zusätzlichen Berichts erhalten werden können.

7. Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen haben oder eine vollständige Version des Transferplans, des Berichts und des zusätzlichen Berichts möchten, dann begeben Sie sich bitte:

- auf die QBE Website (unter (<https://qbееurope.com/>)); oder

- rufen Sie die Helpline an unter + 49 21 1994 1991; oder
- schreiben Sie an QBE in Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf.

QBE Insurance Group

Plantation Place, 30 Fenchurch Street,
London, EC3M 3BD United Kingdom

Telephone +44 (0)20 7105 4000

www.QBEurope.com

**OBERSTER GERICHTSHOF
HANDELS- UND IMMOBILIENGERICHTE VON ENGLAND
UND WALES
FIRMENGERICHT (ChD)**

IN SACHEN QBE INSURANCE (EUROPE) LIMITED

und

IN SACHEN QBE RE (EUROPE) LIMITED

und

IN SACHEN QBE EUROPE SA/NV

und

**IM SINNE DES BRITISCHEN FINANZDIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALMARKTGESETZES VON
2000 (*FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT*)**

Hiermit möchten wir darauf hinweisen, dass am 6. September 2018 gemäß § 107 des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 (das **Gesetz**) beim Obersten Gerichtshof, Handels- und Immobiliengerichte von England und Wales, Firmengericht (**Chd**) in London von QBE Insurance (Europe) Limited (**QIEL**), QBE Re (Europe) Limited (**QBE Re**) und QBE Europe SA/NV (**QBE Europe**) (zusammen **QBE**), folgender Antrag gestellt wurde:

(1) gemäß § 111 des Gesetzes die Genehmigung eines Transferplans (der Transferplan) zur Übertragung der folgenden Geschäftstätigkeiten an QBE Europe:

- (a) das gesamte allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, das von QIEL in ihren Filialen in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Norwegen, Spanien und Schweden erbracht wird;
- (b) die gesamte allgemeine und langfristige Rückversicherungsgeschäft, das von QBE Re erbracht wird;

(2) die Genehmigung von zusätzlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Transferplan gemäß den §§ 112 und 112A des Gesetzes.

Eine Kopie des von einem unabhängigen Sachverständigen in Übereinstimmung mit § 109 des Gesetzes erstellten Berichts zu den Bestimmungen des Transferplans (der Bericht zum Transferplan), eine Aufstellung der Bestimmungen des Transferplans und eines Zusammenfassung des Berichts zum Transferplan sowie der Transferplan selbst können kostenlos über die unten angegebenen Telefonnummern oder Adressen von QIEL, QBE Re oder QBE Europe bezogen werden. Diese sowie weitere damit zusammenhängende Unterlagen, darin eingeschlossen Musterausführungen der Mitteilungen an die Versicherungsnehmer, stehen über die QBE Website (qbeurope.com) zur Verfügung. Bei wichtigen Änderungen zu den beantragten Transfers wird die Website aktualisiert.



Fragen oder Bedenken zum beantragten Transferplan richten Sie bitte an QBE, telefonisch unter + 44 20 7105 5566 (UK), + 32 2224 9889 (Belgien), + 359 2905 1063 (Bulgarien), + 45 3345 0303 (Dänemark), + 372 5 68 668 (Estland), + 33 1 8004 3355 (Frankreich), + 49 21 1994 1991 (Deutschland), + 353 1605 3666 (Irland), + 39 02 3626 3515 (Italien), + 47 2405 5231 (Norwegen), + 34 9 1789 5000 (Spanien) and + 46 8 5875 1444 (Schweden) oder schriftlich an QBE, unter:

- (1) Vereinigtes Königreich - Plantation Place, 30 Fenchurch Street, London EC3M 3BD;
- (2) Belgien - Boulevard du Régent 37, BE 1000, Brüssel;
- (3) Bulgarien - 132 Mimi Balkanska Str., Sofia, 1540;
- (4) Dänemark - Vester Farimagsgade 7, 6, DK 1606 Kopenhagen V;
- (5) Estland - Tornimäe 5, Tallinn, 10145;
- (6) Frankreich - Cœur Défense, Tour A, 110, Esplanade du Général de Gaulle, 92931 La Défense Cedex;
- (7) Deutschland - Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf;
- (8) Irland - 6-10 Suffolk Street, Dublin 2, Dublin, Irland;
- (9) Italien - Via Melchiorre Gioia 8, 20124 Mailand;
- (10) Norwegen - Postboks 447, 4664 Kristiansand;
- (11) Spanien - Paseo de la Castellana, 31 - 5ª Planta, 28046 Madrid;
- (12) Schweden - Sveavägen 13, 111 57, Stockholm.

Wenn Sie über einen Versicherungsvertrag mit QIEL oder mit QBE Re verfügen, geben Sie bei jeglichem Schriftverkehr bitte die Nummer des Versicherungsvertrags an. Sie finden diese in den Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag und dem übrigen Schriftverkehr.

Über den Antrag wird am 19. Dezember 2018 vor dem „High Court of Justice of England and Wales, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL“ entschieden. Personen, die glauben, dass sie vom Transferplan benachteiligt werden, oder aber Einspruch gegen den Transferplan einlegen möchten, können der Anhörung beiwohnen und ihre Ansichten entweder persönlich oder über einen Vertreter kundtun. Personen mit dieser Absicht müssen QBE unter den oben angegebenen Adressen schriftlich sobald wie möglich, jedoch vorzugsweise vor dem 12. Dezember 2018, darüber sowie über die Art ihres Einspruchs informieren. Das ermöglicht QBE, Mitteilungen zu Änderungen hinsichtlich der Anhörung zu machen und, soweit möglich, gewisse Fragen bereits vor der Anhörung zu klären.

Personen, die gegen den Transferplan Einspruch erheben oder glauben, dass sie davon benachteiligt werden könnten, jedoch an der Anhörung nicht teilnehmen möchten, können gegenüber QBE an die vorgenannte Adresse schriftlich Aussagen zum Transferplan machen oder eine der vorgesehenen Telefonnummern anrufen, in jedem Fall sobald wie möglich, jedoch vorzugsweise vor dem 12. Dezember 2018.

QBE wird die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) sowie die britische Aufsichtsbehörde (Prudential Regulation Authority) über Einsprüche, die vor der Anhörung eingelegt werden, unabhängig davon in Kenntnis setzen, ob die Person an der Anhörung teilnehmen wird oder nicht.

21. September 2018

Norton Rose Fulbright LLP, 3 More London Riverside, London, SE1 2AQ, Vereinigtes Königreich
Von QIEL, QBE Re und QBE Europe beauftragte Rechtsanwälte

